

S. 2466

Voraussetzungen für das Vorliegen mehrerer Gewerbebetriebe

Besprechung des Urteil des FG Düsseldorf v. 8.12.2021 - 15 K 1186/21 G,E

Gunnar Tetzlaff*

Die Frage, ob ein einheitlicher oder mehrere Gewerbebetriebe vorliegen, hat erhebliche steuerliche Konsequenzen, die für den Steuerpflichtigen sowohl positiv als auch negativ sein können. Bei mehreren Gewerbebetrieben ist etwa eine mehrfache Anwendung des Freibetrags nach § 11 GewStG möglich, während eine Verlustnutzung nach § 10a GewStG durch das Kriterium der Unternehmensidentität eingeschränkt wird. Auch einkommensteuerlich können sich Konsequenzen ergeben. Dem FG Düsseldorf lag in seiner Entscheidung v. 8.12.2021 - 15 K 1186/21 G,E (NWB JAAAJ-60128) nun genau diese Rechtsfrage vor, da der Steuerpflichtige die mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für Investitionsabzugsbeträge begehrte, weil er vom Vorliegen zweier Gewerbebetriebe ausging. Das Finanzgericht hat unter Berücksichtigung der herrschenden Meinung in Literatur, Rechtsprechung und Finanzverwaltung zwar bestätigt, dass ein Einzelunternehmer mehrere steuerliche Gewerbebetriebe nebeneinander betreiben kann, dies jedoch vorliegend – nach Prüfung der Kriterien zur Selbständigkeit der Gewerbebetriebe – verneint. Nach dem Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger hat der BFH nun Gelegenheit zur Stellungnahme (Revision eingelegt, Az. beim BFH: X R 8/23). Anders als im Verfahren der Vorinstanz steht nun die Tatsache im Mittelpunkt, dass eines der Tätigkeitsfelder einige Jahre zuvor im Rahmen der Erbfolge übertragen wurde.

Hallerbach/Nacke/
Rehfeld/Bisle, GewStG,
§ 2, NWB JAAAJ-37416

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

I. Hintergrund

1. Mehrheit von Gewerbebetrieben bei natürlichen Personen

Natürliche Personen können sowohl im einkommensteuerlichen als auch im gewerbsteuerlichen Sinne mehrere selbständige Gewerbebetriebe unterhalten. Dabei regelt § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG, dass jeder einzelne stehende Gewerbebetrieb einen eigenen Steuergegenstand bildet (Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1245; Bisle in Hallerbach/Nacke/Rehfeld, GewStG, § 2 Rz. 396). Übt eine natürliche Person mehrere gewerbliche Tätigkeiten aus, kann es sich gewerbsteuerrechtlich entweder um einen einheitlichen Betrieb oder aber um mehrere selbständige Betriebe – und damit um mehrere Steuergegenstände – handeln (BFH, Urteil 17.6.2020 - X R 15/18, BStBl 2021 II S. 157, Rz. 17; s. dazu Brill, NWB 46/2020 S. 3378, NWB HAAA-63334).

Einheitlicher Betrieb
oder mehrere selbständige Betriebe?

S. 2467

Die Beurteilung, ob eine natürliche Person einen oder mehrere Gewerbebetriebe unterhält, richtet sich dabei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, das sich aufgrund der objektiven

* Gunnar Tetzlaff, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH), Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), ist im Bereich Tax Reporting and Strategy einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover tätig.

Merkmale ergibt (BFH, Urteil v. 17.6.2020 - X R 15/18, BStBl 2021 II S. 157, Rz. 18; Bisle in Hallerbach/Nacke/Rehfeld, GewStG, § 2 Rz. 401).

Zu den objektiven Merkmalen eines Gewerbebetriebs gehören insbesondere

- ▶ die Art der Betätigung,
- ▶ der Kunden- und Lieferantenkreis,
- ▶ die Arbeitnehmerschaft,
- ▶ die Geschäftsleitung,
- ▶ die Betriebsstätten,
- ▶ die Organisation und Finanzierung sowie
- ▶ der Umfang und die Zusammensetzung des Aktivvermögens (Bisle in Hallerbach/Nacke/Rehfeld, GewStG, § 2 Rz. 401; Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1251 m. w. N.).

Abgrenzungsmerkmale

2. Voraussetzungen für die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen zu einem Gewerbebetrieb

Um mehrere Betätigungen zu einem Gewerbebetrieb zusammenfassen zu können, ist ein sachlicher Zusammenhang finanzieller, organisatorischer oder wirtschaftlicher Art zwischen den Betätigungen erforderlich (BFH, Urteil v. 17.6.2020 - X R 15/18, BStBl 2021 II S. 157, Rz. 18; Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1252 m. w. N.; Bisle in Hallerbach/Nacke/Rehfeld, GewStG, § 2 Rz. 401). Dabei unterscheidet die höchstrichterliche Rechtsprechung zwischen der Gleich- bzw. Ungleichartigkeit der Betätigungen. Obwohl in beiden Fällen ein sachlicher Zusammenhang erforderlich ist, ist die erforderliche Mindest-Intensität dieses Zusammenhangs in den beiden Fallgruppen unterschiedlich stark ausgeprägt (BFH X R 15/18, Rz. 18; Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1252 m. w. N.).

Wirtschaftlicher, organisatorischer oder finanzieller Zusammenhang

Bereits der Reichsfinanzhof (RFH) hat die Vermutung aufgestellt, dass ein einheitlicher Betrieb anzunehmen sein wird, wenn gleichartige Betätigungen in der Hand desselben Unternehmers liegen; sofern nicht ganz besondere Umstände dagegen sprechen. Wenn kein Zusammenhang zwischen den Betätigungen gegeben ist, ist diese Vermutung allerdings widerlegt. Auch bei gleichartigen Tätigkeiten muss somit ein gewisser wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Zusammenhang bestehen, diese Merkmale müssen jedoch nicht kumulativ vorliegen (BFH X R 15/18, Rz. 19; Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1253 m. w. N.). Bei gleichartigen Tätigkeiten besteht regelmäßig ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen, da sich die Tätigkeiten gegenseitig fördern und ergänzen dürften. Ist dies der Fall, sind auch an die weiteren Voraussetzungen des organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs nur noch geringe Anforderungen zu stellen, zumal diese aufgrund der Gleichartigkeit der Tätigkeiten regelmäßig bereits vorliegen dürften (Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1258).

Gleichartige Betätigungen: Vermutung eines einheitlichen Betriebs

Bei ungleichartigen Betätigungen kehrt sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis um, da die Ungleichartigkeit der Betätigungen für ihre gewerbesteuerrechtliche Selbständigkeit spricht. Auch in diesen Fällen kann aber ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegen, sofern die unterschiedlichen Betätigungen wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell zusammenhängen; dabei kommt dem wirtschaftlichen Zusammenhang besonderes Gewicht für die Gesamtbeurteilung zu (BFH X R 15/18, Rz. 20; BFH, Urteil v. 19.11.1985 - VIII R 310/83, BStBl 1986 II S. 719, unter 2.a). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich für die Gewichtung der einzelnen Merkmale weder quantitativ noch qualitativ allgemein gültige Kriterien aufstellen lassen (FG Düsseldorf, Urteil 23.6.2020 - 10 K 197/17 G, NWB AAAAH-56496).

Ungleichartige Betätigungen: Vermutung von selbständigen Tätigkeiten

Fördern und ergänzen sich zwei Unternehmensbereiche gegenseitig und können nur miteinander wirtschaftlich betrieben werden, liegt ein wirtschaftlicher Zusammenhang vor. Um ein wichtiges Indiz für einen wirtschaftlichen Zusammenhang handelt es sich nach der Rechtsprechung, wenn

Indizien:
- wirtschaftliche Ergänzung durch Angebot und Betätigung

das Angebot der einen Betätigung die andere ergänzt oder Kunden des einen Bereichs gelegentlich an den anderen Bereich weitergeleitet werden (BFH X R 15/18, Rz. 23 m. w. N.). Während bei einer „Gleichartigkeit der Betätigung“ regelmäßig davon auszugehen ist, dass eine solche Ergänzung vorliegt, ist der wirtschaftliche Zusammenhang bei ungleichartigen Betätigungen von entscheidender Bedeutung (Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1259). Fehlt ein wirtschaftlicher Zusammenhang, ist die Zusammenfassung von ungleichartigen Betätigungen nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, die durch eine außergewöhnlich hohe Intensität des organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs gekennzeichnet sein müssen (BFH X R 15/18, Rz. 21). Ein finanzieller oder organisatorischer Zusammenhang, der lediglich auf der Identität des Unternehmers beruht, genügt nicht, weil bei der Gewerbesteuer der Charakter als Objektsteuer im Vordergrund steht (BFH X R 15/18, Rz. 21 m. w. N.).

Hinweise für das Vorliegen eines organisatorischen Zusammenhangs sind nach Auffassung der Rechtsprechung etwa die Benutzung derselben Räume und Einrichtungen, die Tätigkeit derselben Mitarbeiter in beiden Bereichen sowie ein (teilweise) gemeinsamer Einkauf (BFH X R 15/18, Rz. 24 m. w. N.). Für einen organisatorischen Zusammenhang genügt es nicht, denselben Telefonanschluss zu nutzen (BFH, Urteil v. 20.3.2013 - X R 38/11, NWB CAAAE-36094, Rz. 44). Auch die Tatsache, dass unterschiedliche gewerbliche Tätigkeiten durch denselben Unternehmer verwaltet werden, kann nicht als ausschlaggebend angesehen werden, weil sich diese Gemeinsamkeit zwangsläufig aus der Unternehmeridentität ergibt (BFH, Urteil v. 24.10.2012 - X R 36/10, NWB NAAAE-24088, Rz. 21). Werden die Betätigungen unter einer gemeinsamen Anschrift betrieben, kann dies deshalb lediglich ein Indiz für eine gemeinsame Betätigung sein (Specker, BeckOK GewStG, § 2 Rz. 1268).

Indizien für einen finanziellen Zusammenhang sind etwa die Führung gemeinsamer Kassen, Aufzeichnungen oder Bankkonten sowie eine einheitliche Gewinnermittlung, aber auch die einheitliche Kostentragung für beide Bereiche sowie der Ausgleich von Verlusten der einen Betätigung durch Gewinne der anderen Betätigung (BFH X R 15/18, Rz. 25 m. w. N.). Die Rechtsprechung hat aber klargestellt, dass sich die Prüfung des für eine Zusammenfassung mehrerer Betätigungen erforderlichen Zusammenhangs vorrangig an objektiven Merkmalen zu orientieren hat und der willentlichen Zusammenfassung unter eine gemeinsame Buchführung durch den Unternehmer nur nachrangige Bedeutung zukommt. Beim objektiven Fehlen eines wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhangs kann der Unternehmer die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen nicht dadurch erreichen, dass er einen gemeinsamen Jahresabschluss erstellt, da diese Handlung lediglich seine Rechtsauffassung dokumentiert (BFH, Urteil v. 20.3.2013 - X R 38/11, NWB CAAAE-36094, Rz. 48 f.).

- Benutzung derselben Räume und Einrichtungen

- gemeinsame Kassenführung und Gewinnermittlung

II. Urteil des FG Düsseldorf v. 8.12.2021 - 15 K 1186/21 G,E

1. Sachverhalt

Seit dem Jahr 1999 betrieb der Kläger einen Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, der auch eine verarbeitende Tätigkeit in Form von Recycling umfasste. Im Jahr 2013 erbte er zudem den Schrotthandel, den seine Mutter zuvor unter derselben Anschrift geführte hatte.

FG Düsseldorf, Urteil v. 8.12.2021 - 15 K 1186/21 G,E, NWB JAAAJ-60128

Die Kläger beantragten in den Streitjahren die Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen. Der betriebsbezogene Höchstbetrag nach § 7g EStG von 200.000 € wurde dabei in Summe überschritten. Weil es sich nach Auffassung der Kläger um zwei einzelne Betriebe handelte, gingen sie davon aus, dass der betriebsbezogene Höchstbetrag insgesamt zweimal ausgeschöpft werden könne.

„Recycling“ (Eigengründung) und „Schrotthandel“ (Erb-schaft)

Wie die Kläger im Rahmen des Einspruchsverfahrens erläuterten, nähmen beide Betriebe aktiv und unabhängig voneinander am wirtschaftlichen Verkehr teil. Beide Betriebe hätten seit Jahren nicht nur eine eigene Steuernummer und eine getrennte Buchführung, sondern auch getrennte Kassen- und Bankkonten. Zwar finde die Betriebsführung im selben Gebäude statt, wie die Kläger einräumten, aber die beiden Betriebe würden innerhalb des Gebäudes verschiedene Räumlichkeiten mit separaten Büroeinrichtungen nutzen und hätten insbesondere auch jeweils eigenes Anlage- und Umlaufvermögen.

Eigene Steuernummern, Buchführung sowie Räumlichkeiten (im selben Gebäude)

Das beklagte Finanzamt folgte dieser Argumentation im Rahmen der Einspruchsentscheidung jedoch nicht und berücksichtigte nur Investitionsabzugsbeträge bis zum maßgeblichen Höchstbetrag von 200.000 €.

Finanzamt: Kürzung IAB (auf Höchstbetrag)

2. Entscheidung

Das FG Düsseldorf bestätigte in seinem Urteil v. 8.12.2021 - 15 K 1186/21 G,E (NWB JAAAJ-60128) zwar, dass ein Einzelunternehmer mehrere Gewerbebetriebe gleichzeitig betreiben kann, die jeweils für sich genommen steuerpflichtig sind, wies die Klage aber als unbegründet ab. Im vorliegenden Fall handele es sich bei der gewerblichen Betätigung des Klägers in steuerlicher Hinsicht um einen einheitlichen Gewerbebetrieb, so dass Investitionsabzugsbeträge nur in Höhe von insgesamt 200.000 € zu berücksichtigen waren.

FG Düsseldorf: Einheitlicher Gewerbebetrieb ...

Ob ein Gewerbebetrieb oder mehrere Gewerbebetriebe vorliegen, sei nach der sachlichen Selbständigkeit des Unternehmens zu beurteilen. Dabei seien die relevanten Merkmale für das Vorliegen eines einheitlichen Gewerbebetriebs im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter dem Aspekt zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Zusammenhang (s. oben unter 1, 2) zwischen den Betätigungen besteht. Entscheidend sei dabei das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Dabei komme dem Merkmal des wirtschaftlichen Zusammenhangs eine besondere Bedeutung zu.

... nach der Verkehrsanschauung

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erkennt das Finanzgericht bei Abwägung aller Umstände einen einheitlichen Gewerbebetrieb, wobei (entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung) im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung die räumliche Nähe und die Gleichartigkeit der Tätigkeiten als Hauptkriterien heranzuziehen seien. Ergänzende Tätigkeiten seien hierbei wie gleichartige Tätigkeiten zu behandeln.

Hauptkriterien: räumliche Nähe und sich ergänzende Tätigkeiten

Zwischen den Tätigkeitsfeldern „Recycling“ und „Schrotthandel“ bestehe ein enger räumlicher Zusammenhang, da diese vom Kläger an derselben Adresse ausgeführt würden. Das Finanzgericht räumt zwar ein, dass die Tätigkeiten in verschiedenen Büroräumen ausgeführt würden, jedoch sei anhand der eingereichten Fotos eine für den Wirtschaftsverkehr klare räumliche Abgrenzung nicht erkennbar, da sich beide Büros im selben Gebäude befänden. Ebenfalls lässt sich nach Auffassung des Finanzgerichts aus der außen angebrachten Beschilderung nicht schließen, dass separate Betriebe vorlägen. Auch mit Blick auf die Betriebsabläufe, die außerhalb der Büroräumlichkeiten stattfinden, bestünde durch die Nutzung eines gemeinsamen Betriebshofs, der auch nur über eine einzige Einfahrt zu erreichen sei, ein enger räumlicher Bezug beider Tätigkeitsfelder.

Einheitliche Marktpräsenz

Weiterhin hat das Finanzgericht die ausgeübten Tätigkeiten als auch im Wesentlichen gleichartig angesehen, da es für die Gleichartigkeit nicht erforderlich sei, dass sie im gleichen Gewerbebezweig ausgeübt werden, sondern es ausreiche, wenn sie sich zwar unterscheiden, aber einander ergänzen. Eine Wirtschaftseinheit liege daher vor, wenn der Gewerbetreibende seine Aktivitäten bündele, um eine größere Marktwirksamkeit zu erreichen. Das Finanzgericht räumt zwar ein, dass – wie von den Klägern vorgetragen – mit dem „Recycling“ eine verarbeitende Tätigkeit einhergeht, wohingegen der An- und Verkauf im „Schrotthandel“ einen Handelsbetrieb darstelle. Beide Tätigkeiten würden sich aber ergänzen. So sei etwa Kupfer sowohl im Recycling als auch im Schrotthandel,

Synergieeffekte

sei es durch Vertrieb des Roherzeugnisses oder in weiterverarbeiteter Form, ein wesentliches Produkt. Das Finanzgericht hält es daher für naheliegend, dass durch die räumliche Nähe und ähnliche Kunden- bzw. Lieferantenkreise Synergieeffekte entstehen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts liegt auch ein starker organisatorischer Zusammenhang vor, für den u. a. die übersandten Rechnungsbögen ein starkes Indiz darstellten, da nicht nur der Name des Klägers an präsender Stelle im Rechnungskopf erscheine, sondern auch die Tätigkeitsbezeichnung, die Telefon- und ebenso die Telefaxnummern identisch seien. Auch die Internetpräsenz zeige für den Rechtsverkehr – insbesondere für potenzielle Kunden – eine deutliche Vermischung der Streitgegenständlichen Tätigkeitsbereiche.

„Vermischung der Tätigkeitsbereiche“ (Wirkung nach außen)

Es würden zwar, wie von dem Kläger angeführt, auch trennende Sachverhaltsmerkmale, darunter separate Bankkonten und Versicherungsbeiträge, vorliegen, dies führt nach Ansicht des Finanzgerichts jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Für die Begründung eines eigenständigen Gewerbebetriebs sei nicht jede Verselbständigung gewerblicher Betätigungen eines Einzelunternehmers ausreichend, da auch Teilbetriebe mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet und dennoch Teile eines Gesamtbetriebs seien. Dem im Streitfall vorliegenden Umstand einer getrennten Buch- bzw. Kontenführung kommt nach Auffassung des Finanzgerichts ebenfalls nur untergeordnete Bedeutung zu, da dieser lediglich einen gegenüber den objektiven Merkmalen nachrangigen subjektiven Willen des Gewerbetreibenden dokumentiere.

Innerorganisatorische Trennung hat nur untergeordnete Bedeutung

Auch eine normspezifische Auslegung des Betriebsbegriffs i. S. des § 7g EStG führt nach Ansicht des Finanzgerichts nicht zu dem von den Klägern gewünschten Ergebnis. Es komme auch nicht darauf an, ob der Kläger die Einheitlichkeit seines Betriebs beabsichtigte oder dessen rechtliche Beurteilung vorhersah, da der Wille des Unternehmers nur insoweit von Bedeutung sei, als er in den tatsächlichen Verhältnissen seinen Ausdruck gefunden habe.

Das Finanzgericht hatte die Revision nicht zugelassen; nach der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde ist die Revision beim BFH unter dem Az. X R 8/23 anhängig.

Rev. anhängig, Az. beim BFH: X R 8/23

III. Stellungnahme und Ausblick

Das FG Düsseldorf folgt in seiner Entscheidung der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung. Auch wenn das Finanzgericht im Streitfall bei den beiden Tätigkeitsfeldern „Recycling“ und „Schrotthandel“ von einem einheitlichen Gewerbebetrieb ausgegangen ist, hat es erneut klargestellt, dass ein Einzelunternehmer mehrere Gewerbebetriebe gleichzeitig betreiben kann, die jeweils für sich genommen steuerpflichtig sind (s. auch von Glasenapp, BB 2024 S. 242).

Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Finanzgericht die vom BFH entwickelten Abgrenzungskriterien, ob ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt, umfassend und gründlich geprüft und ist zu einem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt. Auch wenn es Indizien gab, die sich für das Vorliegen von zwei getrennten Gewerbebetrieben anführen lassen, hat sich das Finanzgericht eindeutig für die Annahme eines einheitlichen Gewerbebetriebs ausgesprochen.

Abgrenzungskriterien durch FG umfassend und gründlich geprüft

Dabei hat das Finanzgericht den trennenden Merkmalen, wie den getrennten Konten oder jeweils eigenen Buchhaltungskreisen, deshalb nur eine untergeordnete Bedeutung zugerechnet, da es sich dabei lediglich um innerorganisatorische Maßnahmen handelt. Entscheidend war nach Auffassung des Finanzgerichts, dass die nach außen gegenüber dem Rechts- und Geschäftsverkehr wahrnehmbaren Maßnahmen, wie die enge räumliche Nähe der zwei Tätigkeitsfelder oder auch die Internetpräsenz, fast ausschließlich für einen einheitlichen Gewerbebetrieb sprachen (s. auch Krebbers, EFG 2024 S. 660, 663).

Lt. FG: Wirkung auf den objektiven Betrachter entscheidend

S. 2471

Unabhängig davon, ob die Kläger die Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche subjektiv gewollt haben, ist entscheidend, wie die Wirkung auf einen objektiven Betrachter ist (von Glasenapp, BB

2024 S. 242). Nur wenn sich die Trennung auch nach außen hinreichend manifestiert, ist von mehreren selbständigen Gewerbebetrieben auszugehen (Krebbers, EFG 2024 S. 660, 663). Dies war den Klägern im Streitfall nicht gut genug gelungen, um das FG Düsseldorf zu überzeugen und die mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG zu ermöglichen.

Auch wenn im vorliegenden Fall die Behandlung als einheitlicher Gewerbebetrieb für die Anwendung von § 7g EStG für die Kläger nachteilig war, können sich daraus aber auch Vorteile ergeben, da etwa eine Verlustverrechnung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen möglich ist. Wenn die beiden Tätigkeitsbereiche hingegen als jeweils selbständige Gewerbebetriebe anerkannt würden, würde die fehlende Unternehmeridentität einer Verlustverrechnung nach § 10a GewStG im Weg stehen (s. auch Rätke, BBK 6/2024 S. 244).

Vorteile eines einheitlichen Gewerbebetriebs

Fazit

Nachdem die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hatten, hat nun der BFH Gelegenheit, zu der Rechtsfrage erneut Stellung zu nehmen. Auch wenn die Argumentation des FG Düsseldorf, dass die Maßnahmen, die nach außen gegenüber dem Rechts- und Geschäftsverkehr wahrnehmbar sind, höher zu gewichten seien als die innerorganisatorischen Maßnahmen, überzeugt, bleibt abzuwarten, ob der BFH gegebenenfalls eine andere Gewichtung vornehmen wird.

Da die Kläger im Rahmen des Revisionsverfahrens ihre Argumentation offenbar stärker auf die Tatsache konzentrieren, dass eines der Tätigkeitsfelder („Schrotthandel“) im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft) übergegangen ist, wird der BFH auch zu dieser Rechtsfrage Stellung nehmen können, die im Verfahren vor dem Finanzgericht noch nicht näher beleuchtet wurde. Ob die mehrere Jahre zurückliegende Erbfolge für die Gesamtwürdigung ein entscheidungserhebliches Kriterium darstellt, dürfte dabei ebenso geklärt werden, wie die Frage, ob die sachliche Selbständigkeit eines Betriebs auf den Rechtsnachfolger übergehen kann (Krebbers, EFG 2024 S. 660, 663).

AUTOR



Gunnar Tetzlaff,
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH), Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), ist im Bereich Tax Reporting and Strategy einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover tätig.

Fundstelle(n):

NWB 2024 Seite 2466 - 2471

NWB QAAAJ-74111